Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Antartica Srl trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2007 — Black & Decker/HABM — Atlas Copco (Dreidimensionale Darstellung eines gelb-schwarzen Elektrowerkzeugs u. a.)

(Verbundene Rechtssachen T-239/05, T-240/05, T-245/05 bis T-247/05, T-255/05, T-274/05 bis T-280/05)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Widerspruchsfrist — Übermittlung durch Fernkopierer — Zulässigkeit — Eindeutige Angabe der älteren Marke — Regel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95“

1. Gemeinschaftsmarke — Verfahren vor den Stellen des Amtes — Übermittlung von Mitteilungen an das Amt (Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, Art. 1 Regel 80 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 59-64)

2. *Gemeinschaftsmarke — Bemerkungen Dritter und Widerspruch — Prüfung des Widerspruchs — Verpflichtung des Widersprechenden, die ältere Marke eindeutig anzugeben (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 42 Abs. 1; Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, Art. 1 Regel 18 Abs. 1) (vgl. Randnr. 102)*

Gegenstand

Dreizehn Klagen gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. April (Sachen R 727/2004-1, R 729/2004-1, R 723/2004-1, R 730/2004-1 und R 724/2004-1), vom 27. April (Sache R 722/2004-1) und vom 3. Mai 2005 (Sachen R 788/2004-1, R 789/2004-1, R 790/2004-1, R 791/2004-1, R 792/2004-1, R 793/2004-1 und R 794/2004-1) zu Widerspruchsverfahren zwischen der Atlas Copco AB und The Black & Decker Corporation

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	The Black & Decker Corporation
Betroffene Gemeinschaftsmarken:	Bildmarken in den Farben Gelb und Schwarz mit der Darstellung von Elektrowerkzeugen, dreidimensionalen Darstellungen von zwei gelb-schwarzen Elektrowerkzeugen und einer Darstellung einer Farbzusammenstellung von Gelb und Schwarz für Waren der Klasse 7
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Atlas Copco AB
Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Nicht eingetragene Marken und Zeichen, die in allen Mitgliedstaaten im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Elektrowerkzeugen benutzt werden
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Widersprüche als unzulässig
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und Zurückverweisung der Sachen an die Widerspruchsabteilung

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Mai 2007 — Merant/HABM — Focus Magazin Verlag (FOCUS)

(Rechtssache T-491/04)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FOCUS — Ältere nationale Bildmarke MICRO FOCUS — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 47-65)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Oktober 2004 (Sache R 542/2002-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Merant GmbH und der Focus Magazin Verlag GmbH